

Gewalt an wohnungslosen und obdachlosen Frauen*

1. Problemaufriss:

Wohnungs- und obdachlose Frauen*, die von Gewalt betroffen sind, bleiben für das Unterstützungssystem oft unsichtbar.¹ Patriarchale Machtverhältnisse verursachen Abhängigkeiten und strukturelle Ungleichheiten, die sich ua. in überwiegend weiblicher* Care- Arbeit, einem hohen Anteil weiblicher Teilzeitarbeitskräfte, größtenteils Frauen* in Ein-Eltern-Haushalten und letztlich einem im Europavergleich hohen geschlechtsspezifischen Lohngefälle zeigen.² Zusammen mit steigenden Wohnkosten³ begünstigen diese Faktoren sowohl weibliche* Armutslagen als auch das Risiko wohnungs- oder obdachlos zu werden.⁴ Damit zusammenhängend sind Frauen* zudem überproportional von häuslicher- und Beziehungsgewalt sowie anderen schweren Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung betroffen.⁵

Für die österreichischen Wohnungslosenhilfen und deren Angebote sind Frauen* zum Teil „schwerer erreichbar“. Dies liegt mitunter an Zugangsbarrieren sowie an Rahmenbedingungen und Angebotsstrukturen, die häufig nicht den Bedarfen wohnungs- und obdachloser Frauen*, insbesondere denjenigen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, entsprechen. Folglich werden Unterstützungsangebote oft spät oder gar nicht angenommen.⁶ Um sich zu schützen, gehen Frauen* häufig Zweckbeziehungen ein und leben verdeckt wohnungslos, was wiederum Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnisse fördert.⁷ Diejenigen, die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wohnen, sind zum Teil auf Grund unzureichender frauenspezifischer Qualitätsstandards ebenfalls einem Gewaltrisiko ausgesetzt.

Im vorliegenden Positionspapier werden Versorgungs- und Schutzlücken für wohnungs- und obdachlose Frauen* in Österreich, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, dargelegt. Zudem werden Forderungen und Vorschläge zur Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen und bestehender Angebote für diese Zielgruppe konkretisiert.

2. Besondere Risikofaktoren

Das allgemein erhöhte Armutrisiko von Frauen*, geschlechtsspezifische Gewalt sowie Abhängigkeitsbeziehungen stehen in engem Zusammenhang mit frauenspezifischer Wohnungslosigkeit. Frauen*, die sowohl von Wohnungslosigkeit als auch von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, bilden jedoch keine homogene Gruppe. Je mehr Diskriminierungserfahrungen bzw. -merkmale sich überschneiden, desto größer sind die Hürden beim Zugang zu adäquater Unterstützung und Schutz. Besonders gefährdet sind

¹ Der in diesem Positionspapier verwendete Frauen*-Begriff umfasst alle Menschen mit der Eigendefinition „Frau*“, wobei Transfrauen* auf Grund von Mehrfachdiskriminierungen und vermehrten Ausschlüssen aus Frauen*spezifischen Angeboten besonders betroffen sind (vgl. Tobisch 2019).

² Vgl. dazu Statistik Austria (2022): 25, 34f; Statistik Austria (2022a): 93; Eurostat 2022.

³ Vgl. Statistik Austria 2021: 51f.

⁴ Gemäß EU-SILC 2021 sind Frauen ab 18 Jahren mit einer Risikoquote von 17% häufiger armuts- oder ausgrenzungsgefährdet als Männer (15%). Ein-Eltern-Haushalte – dies sind vorwiegend alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern – verzeichnen mit einer Quote von 47% die höchste Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung der betrachteten Haushaltstypen.

⁵ Vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2020: 2.

⁶ Vgl. Fellingner/Schiller 2020, Bonic 2022.

⁷ Vgl. VWWH (2018): 20f.

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

beispielsweise Frauen* mit Kindern, pflegebedürftige Frauen*, junge Frauen*, Frauen* mit Behinderung, Transfrauen**⁸ oder Frauen* mit Migrationsgeschichte. Auf einige besonders vulnerable Gruppen wird im Folgenden genauer eingegangen.

2.1 "Nicht-Anspruchsberechtigte" Frauen*:

Als "nicht-anspruchsberechtigt" werden wohnungslose Frauen* bezeichnet, die aus dem Angebot der geförderten bzw. finanzierten Wohnplätze in der österreichischen Wohnungslosenhilfe strukturell ausgeschlossen werden. Dazu gehören:

- EU-Bürgerinnen*, die wegen fehlender Aufenthaltsbescheinigung von Sozialleistungen in Österreich ausgeschlossen sind;
- Frauen* aus Drittstaaten mit fehlenden oder von Familienmitgliedern abgeleiteten Aufenthaltstiteln;
- Frauen* aus anderen Bundesländern.⁹

Insbesondere migrantische Frauen*, welche mitunter schon sehr lange in Österreich leben, haben oft kaum Möglichkeiten zur Existenzsicherung, auch nicht in ihrem Herkunftsland. EU-Bürger*innen haben nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie sich als Arbeitnehmer*innen in Österreich aufhalten oder schon länger als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich wohnen.¹⁰ Entgegen aktueller sozialpolitischer Paradigmen führt der Ausschluss aus Hilffsystemen wie der Wohnungslosenhilfe meist nicht zur "freiwilligen Rückkehr" in das Herkunftsland, da die Betroffenen dort oft Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt wären.¹¹

Viele nicht anspruchsberechtigte Frauen* arbeiten undokumentiert und sind folglich weder sozialversichert noch rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Während nicht nur Frauen* von prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen betroffen sind, sind sie diejenigen, die besonders vulnerabel für Gewalt- und Abhängigkeitsbeziehungen sind. Auch im Gewaltschutz erfahren sie Zugangsbarrieren (etwa wegen fehlender Hauptwohnsitzmeldungen) bzw. erhalten nur kurzfristige Akutunterbringungen, welche einen nachhaltigen Schutz vor Gewalt erschweren. Im schlimmsten Fall werden diese Frauen* Opfer von Menschenhandel oder moderner Sklaverei.¹²

2.2 Frauen* mit psychischen Erkrankungen

Frauen* mit psychischen Erkrankungen stellen eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Wohnungslosenhilfe dar. Überwiegend handelt es sich dabei um Frauen* mit Mehrfachdiagnosen, in denen Armut, psychische Erkrankung oder Auffälligkeit sowie Gewalterfahrungen kumulieren. Ursachen für Obdachlosigkeit sind u.a. häufig die Flucht vor häuslicher Gewalt durch den (Ex-)Partner oder andere Familienangehörige.¹³ Ergebnisse einer Erhebung ergaben, dass die betroffenen Frauen* mehrheitlich unter multiplen psychiatrischen Erkrankungen litten.¹⁴ Der Großteil der Diagnosen waren posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) oder paranoide Schizophrenie, ausgelöst oder chronifiziert durch eine Aneinanderreihung von traumatisierenden Erlebnissen, darunter vielfach

⁸ Siehe dazu: Tobisch 2019.

⁹ Zur Situation in Wien: FSW vgl. Punkt 4.1. g) und h) (13.11.2022).

¹⁰ Vgl. Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2022): 13.

¹¹ Vgl. Amnesty International 2022: 15.

¹² Ebd.: 28f.

¹³ Schoibl 2021: 49f.

¹⁴ Im Zuge einer Fragebogenerhebung in der Stadt Salzburg wurden 48 obdachlose Frauen erfasst, die insgesamt 46 unterschiedliche psychiatrische Diagnosen aufwiesen. 74% der Befragten waren zu diesem oder einem früheren Zeitpunkt im Krankheitsverlauf mit mehreren Diagnosen belastet, durchschnittlich mit 4 bis 5 Diagnosen, was die enormen Krankheitsbedingten Belastungen der Frauen* verdeutlicht (ebd.: 14).

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

häusliche Gewalt.¹⁵ In Hinblick auf das vorhandene Unterstützungsnetz ist der Zugang von psychisch kranken Frauen*, die von Gewalt betroffen sind oder waren mit vielen Hürden verbunden. Neben Herausforderungen in der Betreuung, die sich aus symptomatischen Verhaltensweisen sowie erworbenen Misstrauen gegenüber Hilfsinstitutionen und fehlender Unterstützung durch Erwachsenenvertreter*innen ergeben, erfahren psychisch kranke Frauen* häufig Ausschlüsse aus dem Unterstützungsnetz. Die Praxis zeigt deutlich, dass ein großer Teil der Wohnungshilfen oder Frauenhäuser konzeptuell und personell nicht ausreichend auf die Bedarfe psychisch kranker Frauen* vorbereitet ist, was der dauerhaften Wohnversorgung und passgenauen Unterstützung entgegensteht. Folglich pendeln die betroffenen Frauen* meist zwischen Notschlafstellen, Wärmestuben und Straße, ohne psychiatrisch/psychologisches oder soziales Hilfsnetz, während sich ihr Gesundheitszustand kontinuierlich verschlechtert und das erhöhte Risiko einer Viktimisierung durch geschlechtsspezifische Gewalt bestehen bleibt.¹⁶

2.3 Frauen* mit Suchterkrankung

Wohnungs- und Obdachlosigkeit wird häufig von Trimorbidität, also körperlichen Erkrankungen kombiniert mit psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit, begleitet.¹⁷ Wohnungslose Frauen* mit Suchterkrankungen leiden häufig an Mehrfachabhängigkeiten bzw. befinden sich in einem Substitutionsprogramm mit Beikonsum. Nur rund ein Drittel der Patient*innen von Entzugstherapien ist weiblich*, was sich u.a. durch stärkere Scham, Angst vor Stigmatisierung und rechtlichen und sozialen Konsequenzen (wie z.B. dem Verlust der Obsorge) erklären lässt. Wohnungslose Frauen* sind in der Suchtbehandlung besonders unterrepräsentiert und haben zusätzliche strukturelle wie persönliche Barrieren zu überwinden.¹⁸ Lange Suchtbiographien, psychiatrische Mehrfachdiagnosen sowie instabile Beziehungen und Lebensumstände¹⁹ machen diese Frauen* besonders vulnerabel für missbräuchliche Abhängigkeitsbeziehungen. Beziehungen mit den Gewalttätern* sind von hochgradiger Ambivalenz geprägt, die den Ausstieg aus der Gewalt- und Abhängigkeitssituation maßgeblich erschweren. Es fehlen bundesweit Einrichtungen, die mit niederschweligen Angeboten und einer akzeptierenden Haltung gegenüber Suchtmittelkonsum, Frauen* erleichtern, Unterstützung annehmen. Außerdem fehlen ausreichende Wohnangebote, die Schutzräume für suchtkranke gewaltbetroffene Frauen* bieten. Gewaltschutzeinrichtungen, wie Frauenhäuser, sind in der Regel ebenfalls weder personell noch räumlich für die Bedarfe von suchtkranken Frauen* ausgestattet und können sie demnach nicht aufnehmen.²⁰ Die Folgen sind einerseits prekäre Wohnverhältnisse - oft in überbelegten Wohnungen in katastrophalen Zuständen, sowie schnell wechselnde Nächtigungsorte.²¹ Zusätzlich chronifizieren sich Gewalt- und missbräuchliche Verhältnisse, sowie die schlechte gesundheitliche Situation.

¹⁵ Ebd.: 32, 37.

¹⁶ Vgl. dazu Novak et al. 2020: 30ff.

¹⁷ Vgl. Amnesty International 2022: 44.

¹⁸ Vgl. Rizzo et al 2022: 1f.

¹⁹ Vgl. Beek et al 2020:49.

²⁰ Vgl. Amnesty International 2022: 44.

²¹ Vgl. Beek et al 2020: 49.

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Internationale Verpflichtungen

Gewalt gegen Frauen* ist laut Istanbul-Konvention eine Menschenrechtsverletzung.²² Der in der Istanbul-Konvention verwendete Begriff der „häuslichen Gewalt“ umfasst körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt, die innerhalb der Familie, im Haushalt und zwischen verheirateten und geschiedenen Personen vorkommt. Das Kriterium eines gemeinsamen Wohnsitzes ist nicht erforderlich, um der Definition der sogenannten „häuslichen Gewalt“ zu entsprechen.²³ Österreich hat sich durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, allen Frauen* Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewähren. Daraus kann abgeleitet werden, dass wohnungslose, gewaltbetroffene Frauen*, unabhängig von Faktoren wie Aufenthaltsstatus, Nationalität, Meldestatus, psychischer und physischer Verfassung ein Recht auf Schutz vor Gewalt haben.

3.2. Gewaltschutz

Das österreichische Opferschutz-System blendet wohnungslose und vor allem offen obdachlose Frauen* weitgehend aus. Sicherheitspolizeiliche Schutzmaßnahmen erfolgen nach oder vor einem wahrscheinlichen, gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung.²⁴ Auch im Strafprozessrecht werden „Opfer von Gewalt in Wohnungen“ als besonders schutzbedürftig hervorgehoben.²⁵ Die geltenden Regelungen der Gewaltschutzgesetze spiegeln das fehlende Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewalt außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft wieder und führen folglich zur Nicht- Anerkennung der besonderen Betroffenheit von wohnungslosen Frauen*.²⁶

3.3 Aufenthaltsrecht

Ein weiteres Problemfeld, das geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen* strukturell begünstigt, sind aufenthaltsrechtliche Schranken. Das betrifft nicht nur Drittstaatsangehörige ohne aufrechten Aufenthaltstitel, sondern auch EU- und EWR-Staatsbürger*innen, die ohne dokumentierte Erwerbstätigkeit vom Zugang zu sozialen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind. Grundlage dafür ist die EU- Freizügigkeitsrichtlinie, die bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfordert, dass Unionsbürger*innen im Aufnahmemitgliedstaat angestellt oder selbstständig erwerbstätig sind oder für sich und Familienangehörige über ausreichende Existenzmittel verfügen und während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen²⁷. Außerdem müssen sie über einen aufrechten Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen. Diejenigen EU-Bürger*innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Versorgungsangebot für obdach- und wohnungslose Personen, abseits von niederschweligen Basisversorgungseinrichtungen, ausgeschlossen.

²² vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2014: 5.

²³ Bonic 2022, vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2014: 5.

²⁴ Vgl. § 38a SPG.

²⁵ In der EU-Opferschutz-Richtlinie (12/29/EU), die im Zuge der Strafprozessrechtsnovelle BGBl I 2016/26 umgesetzt werden sollte, enthält keine Bestimmung die auf "Gewalt in Wohnungen" abstellt, wie §66a Abs 1 Z 2 StPO, sondern nennt Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind (Art 22 Abs 3).

²⁶ Vgl. Nachbaur/Unterlechner 2016, 147.

²⁷ Art 7 Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten.

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

4. Strukturelle Rahmenbedingungen

4.1. Allgemeines zum Hilfesystem

Ausschlüsse aus den Hilfesystemen verstärken und begünstigen Gewalt gegen Frauen*. So gibt es bislang keine adäquaten Schutzräume und Unterstützung für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt mit medizinischen oder pflegerischen Bedürfnissen, psychischen Erkrankungen oder Suchtproblemen. Transfrauen* erfahren zusätzliche Ausschlüsse aus frauen*spezifischen Einrichtungen oder werden aus Schutzräumen verwiesen. Außerdem haben Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe derzeit nicht flächendeckend ausreichende Kapazitäten für Frauen* in Notquartieren und Frauenwohnplätzen²⁸. Hinzu kommt, dass Frauen* mit sehr hohem Betreuungsbedarf oft nicht längerfristig in niederschweligen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bleiben können. Werden Haustiere mitgeführt, scheiden viele Einrichtungen aus. Frauenhäuser in Österreich arbeiten oft an ihren Kapazitätsgrenzen und können nicht jede schutzsuchende Frau* unterbringen.²⁹ Dies führt zu einem erheblichen Risiko für besonders gefährdete, wohnungslose Frauen*, weiterer Gewalt ausgesetzt zu sein.

Gemischtgeschlechtliche Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe stehen insbesondere vor der Herausforderung, Schutzräume für Frauen* nicht nur konzeptionell zu schaffen, sondern im institutionellen Alltag zu bewahren und aufrecht zu erhalten. Besonders in niederschweligen, gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen treffen wohnungslose Frauen*, die sich gerade versuchen aus einem Gewaltverhältnis zu lösen, nicht selten auf wohnungslose Männer*, die gerade polizeilich aus ihrer Wohnung weggewiesen wurden. Die Folge ist, dass betroffene Frauen* prekäre Wohnverhältnisse bevorzugen und für das Hilfesystem unsichtbar bleiben.

4.2 Rahmenbedingungen in den Bundesländern

Die Angebote für wohnungslose gewaltbetroffene Frauen* variieren stark je nach Bundesland.³⁰ Es zeichnet sich in einigen Bundesländern eine Konzentration der Einrichtungen auf den städtischen Raum ab. Ein Mangel an Regionalisierung, besonders im ländlichen Raum, führt zu zusätzlichen Hürden für die betroffenen weiblichen* Wohnungslosen.³¹ Suchen betroffene Frauen* Unterstützung in den Landeshauptstädten, verlieren sie noch vorhandene soziale Netzwerke oder den Zugang zu privaten Hilfsressourcen. Häufig ist eine längere Verweildauer in der verdeckten Wohnungslosigkeit die Folge. Je nach Region variiert auch die Aufnahmepraxis der Frauenhäuser hinsichtlich wohnungs- oder obdachloser Frauen*, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen

²⁸ Die Praxis zeigt, dass die Relation der Schlafplätze (Männer/Frauen*) sich quantitativ nach der Anzahl der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen richtet und nicht nach der qualitativen Dringlichkeit des Unterstützungsbedarfs.

²⁹ vgl. Amnesty International (Hg.) 2022, 11-12.

³⁰ In Tirol gibt es in etwa 49 Einrichtungen, die Angebote für wohnungslose Menschen setzen, 5 davon richten sich nur an Frauen (<http://www.werhilftwie-tirol.at>, 21.04.2022). In der Steiermark gibt es rund 25 Einrichtungen, davon haben 9 frauenspezifische Angebote.

³¹ Von den 49 Einrichtungen in Tirol sind 35 davon in Innsbruck. Das ergibt 70% der vorhandenen Einrichtungen, die sich auf die Hauptstadt konzentrieren, wobei in Innsbruck lediglich 17% der Tiroler Bevölkerung lebt. Auch in der Steiermark entspricht die Ansiedlung der Einrichtungen und professionellen Hilfsangebote für Menschen in Wohnungsnot /Wohnungslosigkeit nicht den demographischen Gegebenheiten des Bundeslandes. Während in der Stadt Graz, deren Bevölkerungsanteil 23,4% ausmacht, 18 Einrichtungen Angebote setzen, sind in den restlichen Bezirken insgesamt nur 7 Einrichtungen vorhanden (https://wibis-steiermark.at/fileadmin/user_upload/wibis_steiermark/regionsprofile/2021-11/B601_PROFIL_1_FactText_28.04.2021.pdf).

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

sind. Die Schnittstelle zwischen Gewaltschutz und Wohnungslosenhilfe ist österreichweit sehr unterschiedlich ausgeprägt.³²

In manchen Bundesländern wird Wohnungslosigkeit als Kindeswohlgefährdung eingestuft, weshalb Kontaktstellenmeldungen in weiterer Folge zur Kindesabnahme führen können. Daher haben zum einen betroffene Frauen* Angst vor dem Verlust des Obsorgerechts, zum anderen führen Einrichtungen deshalb keine Kontaktstellenmeldungen für Mütter* und Kinder durch.

5. Forderungen und Verbesserungsvorschläge

Jede Frau* hat unabhängig von ihrem Migrations- und Aufenthaltsstatus, ihrer finanziellen Situation, ihrem Familienstand und ihrem Gesundheitszustand ein Recht auf ein Leben frei von Gewalt. Die Multiproblemlagen wohnungsloser gewaltbetroffener Frauen* sind kein Ergebnis individueller Pathologien, sondern eine Folge struktureller Missstände auf mehreren Ebenen. Grundsätzlich fehlen bedarfsgerechte Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen* ohne Wohnung oder Obdach.

An politische Entscheidungsträger*innen und Fördergeber*innen:

Um die Versorgung von wohnungslosen, gewaltbetroffenen Frauen* sicherzustellen, braucht es adäquate und lebensweltnahe Unterstützungsangebote.

- Angebote der Wohnungslosenhilfen müssen in allen Bundesländern -auch in ländlichen Regionen- ausreichend und ganzjährig vorhanden sein, um die anfallenden Bedarfe von Frauen*, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind oder waren, umfassend und qualitativ decken zu können. Wesentlich ist dabei, dass Frauen und ihren Kindern der rasche Zugang ermöglicht wird, die Einrichtungen über Einzelzimmer bzw. kleine, private Wohnbereiche verfügen, eine ausreichende Aufenthaltsdauer garantiert ist, sowie die Einrichtungen mit ausreichenden Personalressourcen ausgestattet sind.
- Frauen*spezifische Beratungsangebote und Einrichtungen des Gewaltschutzes müssen niederschwellig und flächendeckend zur Verfügung stehen.
- Spezifische Unterstützung für Frauen* unter 25 Jahren, für psychisch erkrankte oder suchtkranke Frauen* und für ältere bzw. pflegebedürftige Frauen* sollen österreichweit ausgebaut werden. Der Zugang zu höherschwelligen Wohnplätzen, den geförderten Wohnbau und Housing-First-Konzepten soll für gewaltbetroffene Frauen* erleichtert werden.
- Von Gewalt betroffene Frauen* sollen immer als Härtefall behandelt und im Rahmen der Wohnungslosenhilfen gefördert bzw. finanziert werden. Der niederschwellige Zugang zu Notwohnungen soll unabhängig vom Aufenthaltsstatus und sonstiger Kriterien als "first help"-Maßnahme den betroffenen Frauen* bis zu deren Stabilisierung gewährt werden.
- Bei Neubauten soll eine Quote für Housing-First-Wohnungen verpflichtend eingeführt werden und davon 50% für Frauen* reserviert werden. Wohnungseinstiegskosten sollten außerdem per Ansuchen (z.B. aus speziell für von Gewalt betroffene Frauen*, die wohnungslos sind) finanziert werden können, um den Frauen* die Möglichkeit zu geben, aus prekären Wohnverhältnissen und Gewaltbeziehungen auszusteigen.

³² Die Praxis zeigt, dass in Wien Obdachlosigkeit ein Ausschlussgrund ist, weil durch das Fehlen einer Wohnung keine unmittelbare Bedrohung angenommen wird. In Innsbruck dagegen, sind Aufnahmen möglich. In anderen Bundesländern, wie z.B. in Kärnten, begründen psychische und/oder Suchterkrankungen Hindernisse bei der Aufnahme in Frauenhäuser.

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

- Innerhalb der Wohnungslosenhilfen müssen bedarfsgerechte Wohnangebote für Familien umgesetzt werden, die Frauen und Kinder ausreichenden Schutzraum und Beratung/Unterstützung anbieten.

Erfahrung gemischtgeschlechtlicher Einrichtungen zeigen, dass die Polizei unmittelbar nach der Gewalttat gerufen werden muss, damit eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot ausgesprochen wird. Entsprechend dem § 38a SPG kann die Polizei allerdings bereits bei begründeter Annahme, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht, wegweisen.

- Schulungen zu den Themen weibliche* Wohnungs- und Obdachlosigkeit, sowie erhöhte Viktimisierungsrisiken von betroffenen Frauen* und Kindern, müssen Teil des Aus- und Fortbildungsprogramm von Exekutivbeamt*innen sein.
- Eine übergeordnete Anlaufstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen* mit unterschiedlichsten Bedarfslagen soll in allen Bundesländern unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten etabliert werden. Die Anlaufstelle soll niederschwellig zugänglich und explizit für Frauen* ausgewiesen sein.

Wohnungslosigkeit darf nicht der ausschlaggebende Grund für eine Kindesabnahme sein. Im Sinne des Kindeswohls und der Rechte der Frauen* muss bedarfsgerechte Unterstützung angeboten werden, statt diskriminierende Sanktionen zu setzen.

- Der Zugang zu spezialisierten Einrichtungen muss für Frauen* mit minderjährigen Kindern und für Schwangere flächendeckend bereitgestellt werden.
- Für obdachlose Mütter* ohne Anspruch auf eine Leistung der Wohnungslosenhilfe bedarf es außerdem an Sonderlösungen, um Kindesabnahmen weitestgehend zu verhindern. Sie brauchen einen Wohnplatz.
- Auch im Falle einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung sollen Mütter* darin unterstützt werden, ihr Kind behalten zu können. Dazu braucht es spezifische Einrichtungen, die eine intensive Betreuung von psychisch- oder suchterkrankten Müttern* und ihren Kindern ermöglichen.³³
- Kontaktstellenmeldungen für Mütter* und Kinder müssen in allen Bundesländern sanktionsfrei ermöglicht werden. Dadurch können Gewalt, Prekarisierung und unsichtbare Notlagen vorgebeugt und beendet werden.

Derzeit sind Einrichtungen für wohnungslose Frauen* weder auf Ebene der Berichterstattung an die Expert*innengruppe des Europarats (GREVIO)³⁴, noch bei der Erstellung des NGO-Schattenberichts über Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beteiligt. Entsprechend den genannten Empfehlungen im Schattenbericht müssen Maßnahmen zum Gewaltschutz auch für wohnungslose Frauen* gelten. Außerdem sollen „Frauen*-NGOs“ auf allen Ebenen in politische Maßnahmen(findung) eingebunden werden, um bei der Prävention von Gewalt gegen Frauen* mitzuwirken.³⁵

An Trägerorganisationen der Wohnungslosenhilfe:

Auch abseits des institutionellen Gewaltschutzes haben wohnungslose Frauen* ein erhöhtes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis, insbesondere in gemischtgeschlechtlichen Unterkünften.

³³ Beek et al 2020: 48.

³⁴ Vgl. GREVIO 2017: 85f.

³⁵ vgl. NGO-Koalition GREVIO-Schattenbericht 2016: 25.

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

- Das Personal der Wohnungslosenhilfe muss umfassend zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* und frauen*spezifischer Wohnungslosigkeit geschult werden.³⁶
- Frauen*gerechte Qualitätsstandards für die Wohnungslosenhilfe³⁷ sollen bundesweit und flächendeckend umgesetzt werden, insbesondere die Schaffung von Schutzräumen, um Frauen* und deren Kindern Entlastung zu ermöglichen. Dazu gehören:
 - Ausreichend weibliches* Fachpersonal und eine parteiliche, feministische Haltung auf konzeptioneller Ebene.
 - Bauliche und technische Adaptierung von gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen*, z. B. durch getrennte Eingänge für Frauen*, oder der Benennung von Einrichtungen auf eine Weise, die Frauen* mitbezeichnet bzw. anspricht.
 - Kindergerechte Wohnstandards und ausreichendes Fachpersonal zur Betreuung von mitziehenden Kindern, die von direkter oder indirekter Gewalt betroffen sind oder waren.
 - Einheitliche Konzepte für alle Einrichtungen hinsichtlich des Umgangs mit Gewalt in Paarbeziehungen, vor allem betreffend diejenigen Fälle, in denen es einen doppelten Unterstützungsauftrag gibt, z.B. in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen, aber auch bei Paar- und Familienwohnplätzen.
- 50 % der Angebote der Wohnungslosenhilfe müssen Frauen* zur Verfügung gestellt werden. Speziell an Frauen* adressierte Angebote werden erfahrungsgemäß leichter angenommen, daher ist ein Ausbau von frauen*spezifischen Angeboten in der Wohnungslosenhilfe notwendig.
- Angebote für Frauen* mit psychischer Erkrankung und Suchterkrankung müssen dringend ausgebaut werden.
- Regelmäßige Vernetzungen und die Verbesserung der Schnittstellenarbeit zwischen (frauen*spezifischer) Wohnungslosenhilfe und Gewaltschutz gewährleistet die bedarfsgerechte Versorgung und Beratung wohnungsloser Frauen*, die von Gewalt betroffen sind und deren Kindern.

Dieses Positionspapier wurde im Rahmen der bundesweiten Frauen*vernetzung für die BAWO- Fachtagung 2022 erstellt. Es diente als Grundlage für den Arbeitskreis „Gewalt an wohnungslosen Frauen*“. Die Ergebnisse des Arbeitskreises sowie das Feedback aus der bundesweiten Frauen*vernetzung wurden in einer weiteren Überarbeitungsschleife ergänzt.

Autorinnen: Anna Aszódi, Bojana Bonic, Barbara Unterlerchner

Redaktionsteam: Elvira Loibl, Eva Müller, Helga Gaber, Alena Mach, Anna Aszódi, Bojana Bonic, Barbara Unterlerchner.

³⁶ Ebd: 62. Alle Einrichtungen, welche mit gewaltbetroffenen Frauen* in Kontakt sind, sollen den Schutz und die Sicherheit der betroffenen Frauen* in den Mittelpunkt stellen. Diesbezüglich sollen Fortbildungen stattfinden und (auch gesetzliche) Maßnahmen getroffen werden, um multi-institutionell mit Einrichtungen arbeiten zu können

³⁷ vgl. Wiener Frauenarbeitskreis der BAWO (2020): ...Wie schläft die Marie? Frauengerechte Qualitätsstandards in der Wohnungslosenhilfe. 3. erweiterte Auflage. Wien: 8-13.

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

6. Quellenverzeichnis:

- Amnesty International (Hg.) 2022: Wenn Wohnen ein Menschenrecht wäre, dann würde ich so nicht wohnen. Hürden beim Zugang zu Wohnungslosenhilfe in Österreich.
- Bundeskanzleramt 2017: GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:a1d1c066-fc74-4ec3-ae39-ddc0b7028c46/GREVIO_Basis-Evaluierungsbericht_oe_barrierefrei.pdf. (10.10.2022).
- Eurostat 2022: Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=earn_gr_gpgr2&lang=de (14.11.2022).
- Beeck, Constanze/ Grünhaus, Christian/ Weitzhofer, Bettina (2020): Die Wirkungen und Bedarfe der Wiener Wohnungslosenhilfe, Studienbericht des Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien für den Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen. <https://dachverband.at/wp-content/uploads/2021/09/Endbericht-Wirkungsanalyse-Wiener-Wohnungslosenhilfe.pdf> (14.11.2020).
- Bonic, Bojana (2022): "Und wir stehen da mit großem Fragezeichen". Unterstützungsperspektiven in der Wohnungslosenhilfe und im Gewaltschutzbereich für wohnungslose und von Gewalt in Partnerschaften betroffene Frauen*. Masterarbeit. FH Campus Wien.
- Fellingner, Renate / Schiller, Alexandra (2020): Frauen* in der Wohnungslosenhilfe in Wien. In: SIÖ – Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich. Ausgabe 1/2020. 28-35.
- Fonds Soziales Wien (2020): Leistungsbericht, Online: <https://www.fsw.at/downloads/ueber-den-FSW/zahlen-daten-fakten/unternehmensberichte/leistungsbericht-2020-band-1-abbildungen.pdf> (14.11.2022).
- Fonds Soziales Wien (2022): Spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- oder wohnungsloser Menschen. https://www.fsw.at/downloads/foerderwesen_anerkennung/foerderrichtlinien/spezifische/Spec_FRL_Unterst_obdach_wohnungsloser_Menschen.1635332081.pdf (13.11.2022).
- Kühne, Anne / Fuchslbauer, Tina (2021): Von den (Un-)Möglichkeiten einer Sozialen Arbeit mit obdachlosen EU-Bürger*innen. In: ogsa AG Migrationsgesellschaft (Hg.) (2021): Soziale Arbeit in der Postmigrationsgesellschaft. Kritische Perspektiven und Praxisbeispiele aus Österreich. Beltz Juventa: Weinheim. 234-246.
- Mayock, Paula / Bretherton, Joanne / Baptista, Isabel (2016): Women's Homelessness and Domestic Violence: (In)visible Interactions. In: Mayock, Paula / Bretherton, Joanne (Hrsg.) (2016): Women's Homelessness in Europe. London: Palgrave Macmillan, 127-154.
- Nachbaur, Dina/Unterlerchner, Barbara: Mogelpackung Opferrechte, Kritische Anmerkungen zur Umsetzung der Opferschutz-RL, *juridikum* 2/2016, 145-149.
- Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO, Wien 2016. http://www.efeu.or.at/seiten/download/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf (15.11.2022).
- Novak, Karin/ Schoibl, Heinz (2000): Armut, soziale Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit von Frauen in Österreich, Salzburg.

Positionspapier der bundesweiten Frauenvernetzung

- Rizzo, Davinia/ Mu, Temika/ Cotroneo, Sophia / Arunogiri, Shalini (2022): Barriers to Accessing Addiction Treatment for Women at Risk of Homelessness. *Frontier in Global Women's Health*, Vol. 3, Article 795532.
- Schoibl, Heinz/ BAWO (2017): Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in der Landeshauptstadt Graz, eine Studie im Auftrag der Stadt Graz, Endbericht. Graz.
- Schoibl, Heinz (2021): Obdachlose Frauen mit psychischer Erkrankung im Umfeld der Stadt Salzburg. Fragebogenerhebung zum Ist-Stand im Zeitraum 5/2020 – 7/2021, Hydra.
- Tobisch, Miriam Laura (2019): Ich bin dort zu Hause, wo ich mich wohl fühle, und wohlfühlen tu ich mich dort, wo mich die Menschen akzeptieren. Trans*personen im System der Österreichischen Wohnungslosenhilfe. Fachhochschule Joanneum: Masterarbeit.
- Statistik Austria (Hrsg.) (2021): Wohnen 2021. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik. Wien.
- Statistik Austria (2022): Arbeitsmarktstatistiken. Ergebnisse der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung und der Offene-Stellen-Erhebung Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2021. <https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Mikrozensus-Arbeitsmarkt-2021.pdf> (14.11.2022).
- Statistik Austria (2022a): Abgestimmte Erwerbsstatistik und Arbeitsstättenzählung 2020. <https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Abgestimmte-Erwerbsstatistik-und-Arbeitsstaettenzaehlung-2020.pdf> (15.11.2022).
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt idF BGBl. III Nr. 164/2014, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008932>.
- Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2018): Schutz, Sicherheit und Integrität – wen juckt's?, In: Geht's noch? Psychisch krank und wohnungslos. Situationsbericht 2018. Online: [http://www.verband-wwh.at/Situationsbericht%20VWWH%202018%20\(Final\).pdf](http://www.verband-wwh.at/Situationsbericht%20VWWH%202018%20(Final).pdf).
- Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2022): Ein Teil der Stadt? Wohnungslos und Anspruchlos in Wien. Situationsbericht 2022. Online: <http://www.verband-wwh.at/Situationsbericht%20VWWH%202022.pdf>.
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Hg.) (2020): Statistik 2020. Wien.